

Haushaltsentwurf/Haushalt 2017/2018

Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Vom 17.11.2016

Einzelplan 20: Allgemeine Finanzverwaltung

Seite: 40

Kapitel: 20 030

Titel: 623 10

Zweckbestimmung: Hilfen an Kommunen und Zweckverbände für Altfinanzierungsprobleme im Abwasserbereich

Stichwort: Rechtsfrieden schaffen – kommunale Aufgabenträger bei der Rückabwicklung rechtswidriger Beitragsbescheide unterstützen

Ansatz im Entwurf: EUR	2017	Ansatz im Entwurf: EUR	2018
	0		0
Änderung (+/-): EUR	+50.000.000	Änderung (+/-): EUR	0
Ansatz neu: EUR	+50.000.000	Ansatz neu: EUR	0

2017 Deckung bei: Einzelplan 20

Seite	Kapitel	Titel	Stichwort	in Höhe von
19	20 020	359 15	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	50.000.000 EUR
insgesamt:				50.000.000 EUR

2018 Deckung bei:

Seite	Kapitel	Titel	Stichwort	in Höhe von
insgesamt:				

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Der Titel wird dazu genutzt, um insbesondere die Verwaltungs- und Rechtsverfolgungskosten der kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung für die Rückabwicklung rechtswidriger Beitragsbescheide, die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14 - Rn. (1-70)) zur rückwirkenden Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen betroffenen sind, und für die

Neukalkulation der Gebühren sowie die Kosten für die Aufnahme von Kommunalkrediten bei der ILB zu erstatten. Die Mittel können auch dazu verwendet werden, kommunale Aufgabenträger, deren geordnete Haushaltswirtschaft durch die Rückabwicklung der rechtswidrigen Beitragsbescheide gefährdet ist, zu unterstützen.

Die Mittel werden nicht auf kommunale Aufgabenträger beschränkt, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Rückzahlungen verpflichtet sind. Aufgabenträger, die Abgabenbescheide aufgrund ihrer eigenen Ermessensentscheidung aufheben und daraufhin Rückzahlungen vornehmen, können ebenfalls die Mittel in Anspruch nehmen.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales erlässt hierzu eine Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung und bewirtschaftet die Mittel.

Begründung:

Das Land Brandenburg unterstützt kommunale Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung mittels finanzieller Zuwendungen. Die Zuwendungen sind für kommunale Aufgabenträger vorgesehen, die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14 - Rn. (1-70)) zur rückwirkenden Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen betroffene Beitragsbescheide erlassen haben und die diese Bescheide aufheben. Die Zuwendungen werden nicht auf solche Aufgabenträger beschränkt, die aufgrund der Entscheidung zu Rückzahlungen verpflichtet sind. Aufgabenträger, die Abgabenbescheide aufgrund ihrer eigenen Ermessensentscheidung aufheben und daraufhin Rückzahlungen vornehmen, können ebenfalls die Zuwendungen in Anspruch nehmen.

Die Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger ist gerechtfertigt, weil diese die rechtswidrige Beitragsfinanzierung nicht in vorwerfbarer Weise vorgenommen haben. Vielmehr waren sie aufgrund der bis Ende 2015 maßgeblichen Rechtsprechung sogar verpflichtet, einheitliche Beitragserhebungen umzusetzen. Für eine Rückerstattung aller von der Verfassungsgerichtsentscheidung betroffenen Beiträge unabhängig von der Bestandskraft der Beitragsbescheide spricht, dass die Belastung durch die rechtswidrigen Beitragszahlungen sich nicht danach unterscheidet, ob Bestandskraft eingetreten ist oder nicht, und dass auf diese Weise beide betroffenen Gruppen gleichbehandelt werden. Dadurch kann Rechtsfrieden geschaffen werden. Zudem wären andernfalls gerade die Gruppen belastet, die auf ein rechtmäßiges Handeln ihres kommunalen Aufgabenträgers vertraut haben oder die die finanziellen Risiken eines Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht eingehen wollten oder konnten, nicht zuletzt, weil sie aufgrund der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte einschließlich des Bundesverwaltungsgerichts und des Landesverfassungsgerichts mit guten Gründen davon ausgehen konnten, dass Rechtsbehelfe keine Aussicht auf Erfolg haben werden.

Ziel der Unterstützungsleistungen ist es zum einen, die Arbeitsfähigkeit der Aufgabenträger sicherzustellen. Zum anderen sollen die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten verringert und mittelfristig Strukturen geschaffen werden, die die Aufgabenträger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner, die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis	JA	NEIN	Enthaltung
Fachausschuss			
Ausschuss für Haushalt und Finanzen			

Sven Petke

Björn Lakenmacher